

# Investor-Staat-Klagen und Finanzdienstleistungen

Investitionsschutzabkommen werden seit den 1950er Jahren abgeschlossen, ursprünglich um Investoren aus Industriestaaten besser vor Enteignungen in vermeintlich unbeständigen Entwicklungsländern zu schützen. Inzwischen werden solche Abkommen aber auch zwischen Industrieländern abgeschlossen. Auch die neueren Abkommen der Europäischen Union sind allesamt keine reinen Handelsabkommen mehr, in denen es also vor allem um den Austausch von Waren oder grenzüberschreitende Dienstleistungen geht. Im März 2019 gab es laut der UNCTAD 3.318 bilaterale Abkommen.

Diese Abkommen sind meist mit einem Klagemechanismus für Investoren gegen Staaten versehen. Zwar werden diese Schiedsstellen oft auch „Schiedsgerichte“ genannt, doch die Entscheider sind keine staatlichen Richter, sondern in der Regel Anwälte internationaler Kanzleien, die im Geheimen tagen, wesentliche Dokumente höchstens nach dem Urteil veröffentlichen und keine Berufung oder Revision zulassen. Die wichtigste Schiedsstelle ist das International Centre for Settlement of Investment Disputes (ICSID), eine Institution der Weltbank.

Die höchste Entschädigung, die eine internationale Schiedsstelle zusprach, war mit über 50 Mrd. US-Dollar im Fall der Ölfirma Yukos gegen Russland. Dieses Urteil wurde 2016 durch ein Gericht in Den Haag zunächst aufgehoben, 2020 jedoch in höherer Instanz bestätigt. Die höchste erfolgreiche Klage gegen ein Entwicklungsland gelang dem US-Konzern Occidental, der 2012 von Ecuador 1,77 Mrd. US-Dollar zugesprochen bekam. Für den südamerikanischen Staat bedeutete dies damals einen Anteil von ungefähr 20 Prozent des jährlichen Staatshaushaltes.

Die Rechte, auf die sich Investoren berufen, behandeln die Frage, ob Investoren durch staatliches Handeln Verluste oder Gewinneinbußen erlitten haben. Die heute üblichen finden sich im Kasten rechts. Diese Rechte wurden und werden in den bilateralen Abkommen permanent ausgeweitet und durch die Schiedsstellen immer weiter interpretiert. So ist die „Enteignung“ hier deutlich umfassender als die nach dem Grundgesetz. Oder in der (früheren) nordamerikanischen Freihandelszone NAFTA waren nur Enteignung und Zahlungsverkehr geschützt, im EU-Kanada-Abkommen sind es nun die üblichen weitergehenden Standards.

Die Investitionsschutzstandards bergen viele Risiken für demokratische Entscheidungen, denn hinter wohlklingenden Rechtsschutzstandards ver-

birgt sich ein maximaler Schutz für Investoren, der auch weitreichende Gewinnerwartungen umfassen kann.

Durch Investor-Staat-Klagen könnten in Zukunft immer mehr Gesetze und staatliche Maßnahmen indirekt für nichtig erklärt werden. Regierungen werden potentielle Klagen dann bei Gesetzgebungen auch im Vorhinein einberechnen. Dies ist angesichts der Finanzkrisen der letzten Jahrzehnte und den damit schon jetzt verbundenen Schwierigkeiten eine höchst beunruhigende Perspektive.

## Klagerechte bei Investor-Staat-Klagen

**Enteignung:** Das ist die offensichtlichste Maßnahme, durch die ein Investor Verluste erleiden kann. Sie kann direkt oder indirekt (z.B. über Regulierung) erfolgen.

**Faire und gerechte Behandlung und umfassender Schutz und Sicherheit:** Diese Formulierungen bleiben so vage, dass praktisch jede Klage unter anderem auf ihnen beruht. Oft sind sogar die „legitimen Erwartungen“ von Investoren geschützt.

**Diskriminierung:** Hierbei geht um unterschiedliche Behandlungen zum Nachteil ausländischer Investoren, entweder gegenüber anderen ausländischen Unternehmen (Meistbegünstigung) oder gegenüber inländischen (Inländerbehandlung). Solche Diskriminierungen sind je nach den Details eines Abkommens verboten.

**Marktzugang:** Hier geht es um alle Arten von Einschränkungen, nicht nur direkte Markteintrittsverbote, sondern auch Begrenzungen der Absatzmengen, der Zahl der Marktteilnehmer, oder der Kapitalbeteiligung.

**Freier Zahlungsverkehr:** Hier werden alle Zahlungen geschützt, die mit einer Investition in Verbindung stehen.

**Schirmklausel:** Diese garantiert Investoren, dass Staaten vertraglich zugesicherten Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Damit verschwimmt die Trennung zwischen Verpflichtungen durch das Investitionsschutzabkommen und Verpflichtungen durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen Staat und Investor. Sämtliche Vertragsbrüche des Staats gegenüber einem Investor – normalerweise klares Hoheitsgebiet nationalstaatlicher Rechtsinstitutionen – können so zu einer Klage führen.

## Klagen zu Finanzdienstleistungen

Auch zu Finanzdienstleistungen und Finanzmärkten gibt es eine ganze Reihe von Klagen. Vor dem ICSID waren es bisher 49 Stück bis Anfang 2020, fast alle davon in den letzten 20 Jahren (siehe Liste im Anhang). 29 der Klagen (59 %) waren gegen Schwellen- und Entwicklungsländer gerichtet. Im Schnitt wurde ein Schaden von 690 Mio. US-Dollar gefordert, die höchste (wenn auch erfolglose) Klage belief sich auf fast 7 Mrd. US-Dollar.

Dass Finanzdienstleistungen überhaupt von den Investitionsschutzabkommen erfasst sind, ist keineswegs selbstverständlich. Im Gegenteil war die ursprüngliche Absicht der Abkommen, reale Investitionen zu schützen, also langfristiges Eigentum an ganzen Unternehmen oder der Bau einer Fabrik.

In diesem ursprünglichen Sinne wären eigentlich nur Eigentümer von Banken geschützt, und tatsächlich gibt es dazu einige Entscheidungen. Zum Beispiel wurde als direkte Folge der Finanzkrise nach 2008 die Fortis Bank durch die belgische und niederländische Regierung verstaatlicht. Durch diese Verstaatlichung und den späteren Verkauf der belgischen Teile an die französische Bank BNP Paribas verlor der chinesische Versicherer Ping An nahezu 100 Prozent seiner gut 2 Mrd. Euro schweren Investition. 2012 klagte Ping An gegen den belgischen Staat, verlor jedoch. Auch die Beteiligung von Gläubigern an Bankenrettungen wurde beklagt, wie nach der Rettung der zyprischen Banken. Diese Klage läuft noch.

Auch Banklizenzen wurden Gegenstand von Klagen. So entzog vor dem Hintergrund eines Streits über die Übernahmekosten einer insolventen Bankfiliale 1997 die Estnische Zentralbank der Estonian Innovation Bank (EIB) die Banklizenz. Grund dafür war die Vorenthaltung wichtiger Informationen seitens der EIB über ihre Eigentümer und bestimmte Zahlungen. Die Eigentümer klagten daraufhin vor einer Schiedsstelle gegen den Lizenzentzug und auf Ausgleich des entstandenen Schadens, inklusive des potentiellen Marktwertes der schon abgewickelten EIB. Die Schiedsstelle sah zwar schwerwiegende Versäumnisse der Zentralbank bei ihrem Vorgehen. Jedoch entging Estland einer Verurteilung wegen der einmaligen Umstände nach dem Zusammenbruch der Sowjetunion. Auch wenn die Klage nicht erfolgreich war, könnten daher einige Feststellungen des Urteils zum Lizenzentzug in weiteren Fällen einen Anspruch von Klägern untermauern.

## Anleihen

Vor ungefähr 20 Jahren kamen zum Schutzbereich des Investitionsschutzes Staatsanleihen hinzu: Dies geht weit über klassische Direktinvestitionen hinaus, denn mit Anleihen sind oft keine langfristigen Verpflichtungen verbunden und wenn sie auf dem Sekundärmarkt erworben werden, fließt nicht einmal Geld an die Staaten.

Eine Erfassung von Staatsanleihen ist insbesondere in Finanzkrisen heikel. Die notwendigen Reaktionen des Staates, wie zum Beispiel ein Schuldenschnitt, können leicht zu einer Investorenklage führen. 1996 im Fall „Fedax“ wurde wohl erstmals vom ICSID entschieden, dass Schuldverschreibungen auch erfasst sind. Im Zuge der Argentinien-Krise 2001 erzielten Kläger im viel beachteten Fall „Abaclat“ ein für sie günstige gütliche Einigung. Die Staatsanleihen der Kläger waren durch einen Schuldenschnitt der argentinischen Regierung abgewertet worden. Die Anleger konnten sich so den finanziellen Folgen der Krise entziehen – anders als die normalen Bürgerinnen und Bürger Argentiniens, die unter der Krise zu leiden hatten und jetzt noch langfristig die Anleger ausbezahlen müssen.

Auch Griechenland konnte 2011 seine Staatsschulden nicht mehr zurückzahlen und es kam zu einem Schuldenschnitt. Dazu führte die griechische Regierung eine sogenannte Collective Action Clause (CAC) für ihre Staatsanleihen ein. Diese Klausel ermöglicht es, sämtliche Anleihehaber zu einem Schuldenschnitt zu zwingen, wenn eine bestimmte Mehrheit ihm freiwillig zustimmt. Da sich dann kurz darauf über 90 Prozent für einen Schnitt aussprachen, wurden auch die Gegner einbezogen. Unter diesen „unfreiwillig“ Enteigneten befand sich die slowakische Bank Poštová, welche daraufhin gegen diese Maßnahme klagte. Die nicht einsehbare Anklage stützt sich wohl auf zwei Punkte: Enteignung und Diskriminierung. Ersteres betrifft den Schuldenschnitt als solchen, der aufgrund des Eintauschens alter Anleihen gegen neue, halb so wertvolle als Enteignung interpretiert wird. Daneben ist auch die ungleiche Verteilung der Verluste ein möglicher Angriffspunkt. So wurden öffentliche Institutionen von dem Schuldenschnitt ausgenommen, allen voran die Europäische Zentralbank (EZB). Begründet wurde dies damit, dass ein Verzicht der EZB einer direkten Staatsfinanzierung gleichkäme, was nach dem Statut der EZB nicht zulässig ist. Dennoch hätte laut der Klägerin die EZB in den Schuldenschnitt einbezogen werden müssen. Hier wurde die Klage allerdings abgewiesen und Griechenland gewann. Hätte so eine Klage Erfolg gehabt, müsste die EZB auf Anleihekäufe verzichten – obwohl diese ein Hauptinstrument zur Krisenbewältigung darstellen.

Auch andere Krisenmaßnahmen wurden von Investoren beklagt. In der Hochphase der argentinischen Wirtschafts- und Schuldenkrise 2002 löste die argentinische Regierung die Koppelung des Peso an den US-Dollar auf, was zu einer dramatischen Abwertung des Peso führte. Vor allem Investitionen in den Mitte der 1990er Jahre privatisierten Rohstoffsektor Argentiniens verloren dadurch einen erheblichen Anteil ihres Wertes. Dies führte dazu, dass ausländische Investoren Argentinien auf mehr als 20 Mrd. US-Dollar Schadensersatz verklagten. Da die Abwertung als Enteignung

gewertet wurden, wurde den meisten Klagen Recht gegeben. Die Verteidigung Argentinien, welche die Ausnahmesituation der Krise und den Notstand des gesamten Staates betonte, lief zu meist ins Leere: Argentinien trage Mitschuld an der Krise und es seien Alternativen mit geringeren Verlusten für die Investoren möglich gewesen, so die Schiedsstellen. Dass die Währungskursänderung erfolgreich beklagt wurde, wirft die Frage auf, welcher Spielraum staatlichen Behörden auf diesem Gebiet noch verbleibt. Währungspolitik gilt als ein Grundpfeiler staatlicher Souveränität und als ein gutes Mittel zur Krisenbekämpfung.

### Derivate

Doch die Entgrenzung des Investorenschutzes geht inzwischen noch weiter. In den Entwürfen für das EU-US-Abkommen TTIP sollte schlicht jeglicher Vermögenstitel („every kind of asset“) als Investition geschützt werden. Die Beispielliste enthielt Aktien, Anleihen, Kredite, alle möglichen sonstigen Verträge, die einen Kapitalgewinn für einen Investor bedingen (z.B. eine Konzession oder ein Eigentumsrecht). Sie enthält vor allem auch andere Vermögenswerte wie Derivate („other financial assets including derivatives“), und aus einigen anderen Vermögenstiteln abgeleitete Rechte. Das heißt, dass die Geschäfte von Banken und Fonds unbegrenzt erfasst sind, sogar die spekulativen Wetten in Form von Derivaten.

Im EU-Kanada-Abkommen CETA ist das Ganze etwas komplizierter, aber auch hier reicht das Abkommen wohl sehr weit. Wieder ist zwar „jeglicher Vermögenswert“ geschützt, darunter seien aber vor allem verschiedene Vermögenstitel von Unternehmen („in/of/to an enterprise“) zu verstehen. Allerdings handelt es sich dabei um eine offene Liste

mit Beispielen. Insofern könnte wohl auch jeder andere Vermögenswert geschützt sein. Dafür spricht zum Beispiel der Anhang X zu öffentlichen Schulden (public debt). Dort werden Regeln aufgestellt, wie mit Investorenklagen gegen Umstrukturierungen von Schulden und Schuldenschnitten umzugehen ist. Das heißt im Umkehrschluss, dass Staatsschulden schon erfasst sind. Ähnliches dürfte wohl für alle anderen Arten von Wertpapieren gelten, vielleicht sogar für Derivate, zumindest könnte ein Investor sich immer auf die vage Formulierung „jeglicher Vermögenswert“ beziehen. Außerdem enthält auch CETA die Investitionsdefinition „Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen“.

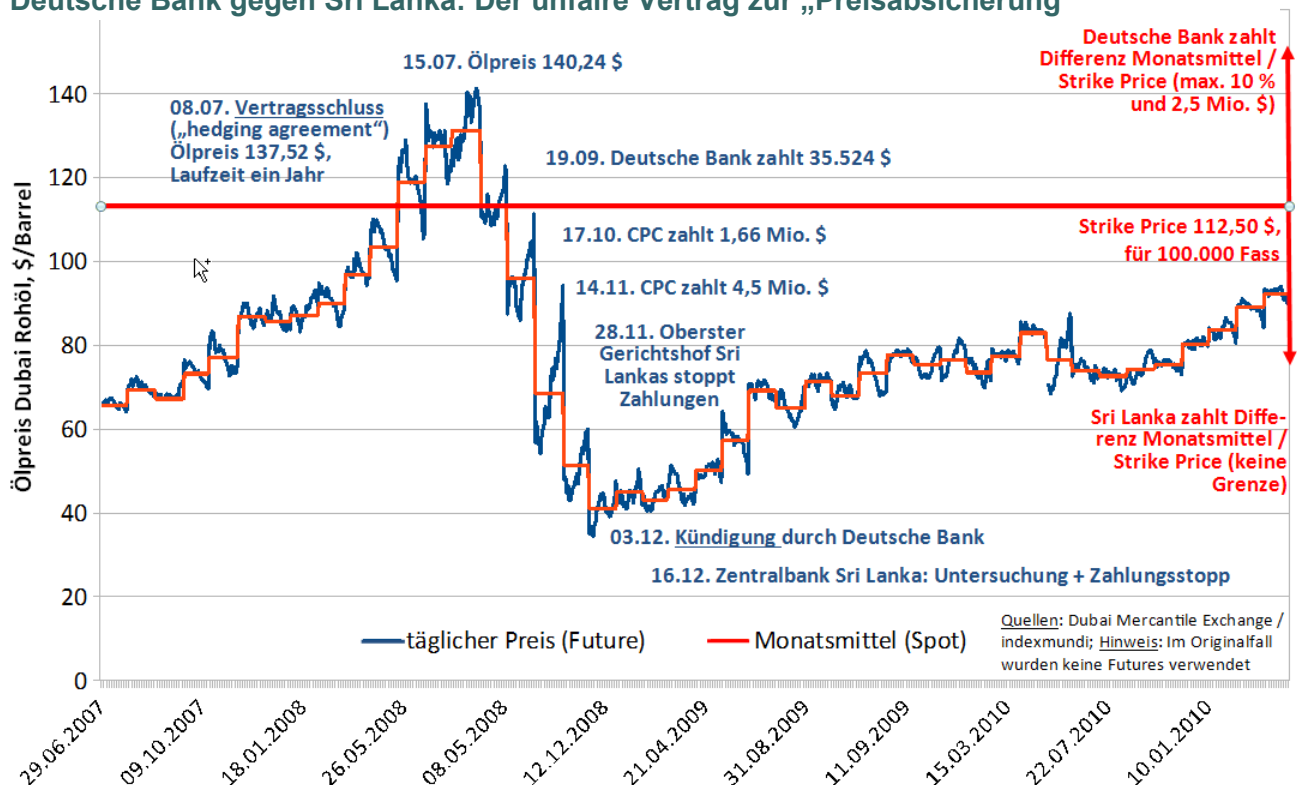
Genau diese Definition wurde bei einer Klage der Deutschen Bank gegen Sri Lanka von der Schiedsstelle herangezogen, um ein Öl-Derivat der Deutschen Bank als Investition zu werten.

### Deutsche Bank gegen Sri Lanka

2009 klagte die Deutsche Bank gegen den Staat Sri Lanka. Gegenstand waren Verträge, mit denen sich die staatliche Ölfirma Sri Lankas (CPC) gegen einen zu hohen Ölpreis absichern wollte. Da sich der Vertrag auf die Entwicklung des Ölpreises bezieht, heißt er Derivat. In Wahrheit war das Geschäft eine für Sri Lanka sehr ungünstige Wette: Während der maximal mögliche Verlust der Deutschen Bank auf 2,5 Mio. US-Dollar begrenzt war, konnte Sri Lanka unbegrenzt Geld verlieren.

Und das geschah praktisch auch (siehe Grafik unten), denn als 2008 die Ölpreisblase platzte und der Preis abstürzte, machte Sri Lanka riesige Verluste aus dem vermeintlichen Absicherungsgeschäft. Als es schon rund 6 Mio. US-Dollar an die

### Deutsche Bank gegen Sri Lanka: Der unfaire Vertrag zur „Preisabsicherung“



## Ablauf eines Schiedsverfahrens: Beispiel Deutsche Bank gegen Sri Lanka

**24. März 2009:** Antrag der Deutschen Bank zur Durchführung eines Schiedsverfahrens.

**Mai/Juli 2009:** Ernennung des Schiedsrichters der Klägerseite David A.R. Williams (Neuseeländer), des Schiedsrichters der Beklagtenseite Makhdoom Ali Khan (Pakistani) und des vorsitzenden Schiedsrichters Bernard Hanotiau (Belgier) durch die Mitschiedsrichter.

**6. Juli 2009:** Das Tribunal bildet sich, danach intensiver Schriftverkehr und eine Anhörung in Singapur.

**4. September 2012:** Das Tribunal erklärt die Beweis-erhebung für beendet.

**31. Oktober 2012:** Das Tribunal verkündet die Entscheidung (award): Deutsche Bank bekommt recht wegen Verstoß Sri Lankas gegen „faire und gerechte Behandlung“ und „Enteignung“; Sri Lanka soll zahlen: 60.368.993 USD + Zins (9-Monatslibor) + 1,12 % Zins + Prozesskosten (Deutsche Bank 8 Mio. USD / Sri Lanka 2,8 Mio. USD plus Hälfte (480.000 USD) der Tribunalkosten. Abweichende Meinung von Ali Khan.

**8. März 2013:** Antrag auf Annullierung durch Sri Lanka.

**17. April 2013:** Ad-hoc-Komitee zur Klärung der Annullierung. Mitglieder (ernannt vom Verwaltungsrat): Präsident Andrés Rigo Sureda (Spanier), Hans Daneilius (Schwede) und Azzedine Kettani (Marokkaner).

**8. April 2014:** Das Verfahren wird mit der Zustimmung beider Seiten ausgesetzt.

**9. September 2016:** Nach vielen Verlängerungen der Aussetzung wird das Verfahren beendet.

Deutsche Bank bezahlt hatte, verweigerte es die Zahlung.

Die Deutsche Bank kündigte deshalb den Vertrag und klagte vor dem ICSID auf Verstoß unter anderem auf „faire und gerechte Behandlung“ und „Enteignung“ (Ablauf des Verfahrens siehe Kasten). Am Ende wurde zugunsten der Deutschen Bank entschieden. Die geforderte und schließlich zugesprochene Summe waren 60,4 Mio. US-Dollar, da dies ungefähr dem entsprach, was die Bank bei der negativen Ölpreisentwicklung bekommen hätte. Die Schiedsstelle sah unter anderem schwerwiegende Verstöße gegen ordnungsgemäße Bearbeitung und Transparenz sowie einen Mangel an Gutgläubigkeit.

Zwar mag das Handeln Sri Lankas auch zu beanstanden sein, weil es so hohe Risiken einging. Allerdings muss man sehen, dass die groteske Ungleichheit bei den Vertragsrisiken leicht den Tatbestand der Sittenwidrigkeit oder zumindest einer Falschberatung erfüllen könnte. In Deutschland haben bei ähnlichen Absicherungsgeschäften, die in der Finanzkrise aus dem Ruder liefen und bei

denen die Deutsche Bank unzureichend über Risiken und ihren Interessenkonflikt aufklärte, deutsche Kommunen und Unternehmen ihrerseits erfolgreich geklagt. Der Bundesgerichtshof sah eine Fehlberatung der Deutschen Bank als erwiesen an (BGH, 22. März 2011, XI ZR 33/10).

## Aufsichtsrechtliche Maßnahmen

Wiederholt wurden auch Maßnahmen von Behörden im Rahmen ihrer Aufsicht beklagt. So verstaatlichte Indonesien eine Bank und später wurde der Eigentümer wegen Betrug und Geldwäsche von einem indonesischen Gericht verurteilt. Dieser zog vor das ICSID, verlor jedoch. In Österreich klagte ein Investor der Meindl Bank gegen Maßnahmen, die wegen des Verdachts auf Anlegerbetrug und Untreue von den Behörden ergriffen worden waren. Auch hier ohne Erfolg. Erfolgreich war dagegen eine Klage gegen die Ukraine, die 2018 zugunsten des Investors ausging. Allerdings war der Vorwurf hier umgekehrt, dass die Behörden nicht schnell genug gegen Straftaten bei einer Bank nach der Übernahme durch einen ukrainischen Käufer vorgegangen waren. Eine Klage gegen Lettland wegen Geldwäschemassnahmen läuft.

## Fazit

Von den 49 Fällen, die in den letzten 20 Jahren zu Finanzmärkten bei ICSID angestrengt wurden, wurden 7 eingestellt, in drei Fällen gab es eine „gütliche“ Einigung, 9 gewann der Investor, 14 gewann der Staat, 16 sind noch offen. Damit haben Investoren immerhin in 12 der 33 entschiedenen Fälle einen (Teil-)Erfolg errungen, also in 36 % der Fälle. Sie bekamen teils die gesamte geforderte Summe, in der Regel zumindest die Hälfte zugesprochen. Die höchste Summe waren 1,7 Mrd. US-Dollar im Fall „Abaclat“ gegen Argentinien.

Allerdings wird es für einen Staat selbst dann teuer, wenn er gewinnt: Denn er bleibt in der Regel auf seinen eigenen Prozesskosten sitzen, die leicht in die Millionen gehen können, und muss teils sogar noch Kosten der Schiedsstelle bezahlen, die ebenfalls in die Millionen gehen können.

Angesichts dieser relativ hohen Erfolgsquote verwundert es nicht, wenn Anwälte der internationalen Anwaltsfirma Norton Rose Fulbright im November 2017 schrieben, die Streitschlichtung sei „zunehmend attraktiv“ für Finanzinstitutionen und man strukturiere zunehmend die Investitionen so, dass sie von den „substantiellen Schutzstandards“ der Abkommen profitieren würden. Investor-Staat-Streitschlichtung sei dabei „der Mechanismus, der diesen Schutzstandards Zähne gibt.“ Dies bedeutet nichts Gutes für die Staaten.

**Herausgeber:** Weltwirtschaft, Ökologie & Entwicklung, WEED e.V., Eldenaer Str. 60, 10247 Berlin

**Kontaktperson:** Markus Henn, +49-30-27582249, markus.henn@weed-online.org

Dieses Infoblatt ist Teil eines durch Brot für die Welt finanzierten Projekts. Die Inhalte liegen in der alleinigen Verantwortung von WEED und können nicht Brot für die Welt zugerechnet werden.

[www.weed-online.org](http://www.weed-online.org)

**Brot**  
für die Welt

## Anhang: Investor-Staat-Klagen am „International Centre for the Settlement of Investment Disputes“ (ICSID) mit Bezug zu Finanzdienstleistungen, Stand März 2020 (Quelle: Global Justice Now / ICSID / eigene Recherche)

Jahr	Kläger (Investor)	Beklagter (Staat)	Gegenstand	Forderungsgründe	Gewinner bzw. sonstiges Ergebnis	gefordert/ erhalten (USD, ohne Zinsen/ Gebühren)	Entscheidungsgründe (sofern bekannt)	Hintergrundinformationen (sofern bekannt)	Fallnummer
1989	Manufacturers Haneinver Trust	Ägypten	Bankgeschäft	Enteignung	gütliche Einigung	? / ?	-		<a href="#">ARB/89/1</a>
1996	Fedax	Venezuela	Schuldtitle	Schirmklausel	Investor	598.950 / 598.950	Eine Schuldverschreibung ist eine Investition. Folglich muss finanziellen Verpflichtungen nachgekommen werden.	Venezuela zahlte eine Schuldverschreibung im Wert von 598.950 US-Dollar nicht.	<a href="#">ARB/96/3</a>
1997	Ceskoslovenska obchodni banka	Slowakei	Schuldtitle	faire und gerechte Behandlung, umfassender Schutz und Sicherheit	Investor	800.000 / 800.000	Der zwischenstaatliche Vertrag zwischen Tschechien und der Slowakei sagt, dass das Investitionsschutzabkommen die rechtliche Grundlage ist. Also ist die Schiedsstelle die zuständige Behörde. Der geforderte Betrag ist Teil der Verpflichtungen der Slowakei nach dem Vertrag.	Tschechien und die Slowakei trennten eine tschechisch-slowakische Bank. Beide Seiten hatten sich darauf geeinigt die jeweiligen Verluste in ihrer jeweiligen Nachfolgebank zu tragen. Slowakei wurde vorgeworfen in diesem Zusammenhang noch eine Rechnung offen zu haben.	<a href="#">ARB/97/4</a>
1999	Alex Genin und Andere	Estland	Bankgeschäft	Enteignung	Staat	1,6 Mio. / 0	Der Entzug der Bankenlizenz ist legal, aber fragwürdig. Nur wegen der ungewöhnlichen Situation des Staates Estlands kurz nach der Unabhängigkeit wird dies entschuldigt.	Die Estländische Zentralbank hatte nach Informationen zum Zwecke der Bankenaufsicht gefragt. Die Bank hatte diese Informationen zurückgehalten, woraufhin die Zentralbank ihr die Bankenlizenz entzog und die Bank auflöste.	<a href="#">ARB/99/2</a>
1999	Phelippe Gruslin	Malaysia	Unternehmensbeteiligung	Enteignung	Staat	1,2 Mio. / 0	Beim bewilligten Projekt handelt es sich nicht um eine Investition.	Die Einführung von Devisenkontrollen führte zu Verlusten des Investors.	<a href="#">ARB/99/3</a>
2001	Antoine Goetz und Andere	Burundi	Bankgeschäft und anderes	Indirekte Enteignung, faire und gerechte Behandlung, umfassender Schutz und Sicherheit, Diskriminierung	Investor	2,9 Mio. / 1,2 Mio.	-	Die Belgische Firma Affimet hatte Gold, welches aus den Nachbarländern in eine freie Exportzone geschmuggelt worden war. Der Konzern zahlt 3 Mill. US-Dollar Steuern zurück. In einem späteren Vertrag hatte die Regierung versprochen diese Zahlung zurück bezahlen. Dies hat sie jedoch nicht gemacht.	<a href="#">ARB/01/2</a>
2001	Booker plc	Guyana	Schuldtitle	?	eingestellt	9,9 Mio. / 0	-	Es ging um Ausgleichszahlungsansprüche aus Schuldtitlen des Staates und Forderungen aus der Rückzahlung ausstehender Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Enteignung eines Zuckerunternehmens in den 1970er Jahren.	<a href="#">ARB/01/9</a>
2001	Noble Ventures	Rumänien	Aktienkäufe	Enteignung	Staat (aber Aufhebungsverfahren, beendet)	353 Mio. / 0	Der Grund des Investors nicht zu zahlen war nicht angemessen	Der Investor hatte einen insolventen staatlichen Stahlproduzenten gekauft und anschließend zwei Raten nicht bezahlt. Daraufhin hat der Staat den Vertrag aufgekündigt.	<a href="#">ARB/01/11</a>

2002	Fireman's Fund Insurance	Mexiko	Schuldtitel	Enteignung	Staat	50 Mio. / 0	"NAFTA, sowie wie alle anderen Freihandelsabkommen und bilateralen Investitionsabkommen geben keine Sicherheit gegen die Art von Risiken, von welchen die FFIC ausgeht."	Fireman's Fund behauptete, dass Mexiko den Kauf von Schuldverschreibungen, ausgegeben in Pesos und im Besitz von mexikanischen Investoren, unterstützt habe. Jedoch seien Schuldverschreibungen, bewertet in US-Dollar und im Besitz von Fireman's Fund, nicht gleichermaßen unterstützt worden.	<a href="#">ARB/AF/02/1</a>
2002	CDC Group	Seychellen	Schuldtitel	?	Investor	3,750 Mio. / 3,157 Mio.	"die Verteidigung der Republik reicht nicht für eine gute Verteidigung gegen die Vorwürfe von CDC, welche auf Garantien/Haftungen begründet sind."		<a href="#">ARB/02/14</a>
2003	Continental Casualty Company	Argentinien	Versicherungsgeschäft	faire und gerechte Behandlung, freier Zahlungsverkehr, Schirmklausel	Investor	20 Mio. / 2,8 Mio.	Notwendigkeit war im Fall der Schirmklausel und des freien Zahlungsverkehrs gegeben, jedoch, aufgrund des späten Zeitpunktes der Krise, nicht im Fall der fairen und gerechten Behandlung.	Argentinien änderte den Peso-Dollar Umrechnungskurs, was zu hohen Verlusten von Investoren führte.	<a href="#">ARB/03/9</a>
2004	ABCI Investments Limited	Tunesien	Aktienkäufe	faire und gerechte Behandlung, Schirmklausel, Enteignung		1 Mrd. / 0	-	ABCI behauptet, dass sein Gewinnanspruch gegen Zinsen in Tunesiens Banque Franco-Tunisienne enteignet wurden. Im Februar 2011 hatte ein nicht einstimmiges Tribunal die Rechtsprechung bestätigt. Das Hauptsachverfahren ist derzeit ausgesetzt.	<a href="#">ARB/04/12</a>
2004	RGA Reinsurance	Argentinien	Rückversicherungsgeschäft	Enteignung	gütliche Einigung	? / 0	-	Forderungen aus einer Reihe von Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung der Wirtschaftskrise des Landes von 2001-2002, die sich angeblich auf die Investitionen der Kläger in den argentinischen Markt für Rentenprodukte ausgewirkt haben.	<a href="#">ARB/04/20</a>
2004	CIT Group	Argentinien	Leasinggeschäft	Indirekte Enteignung, faire und gerechte Behandlung, umfassender Schutz und Sicherheit	eingestellt durch Kläger	124 Mio. / 0	CIT beendete das Schlichtungsverfahren, um an einem anderen Prozess teilzunehmen.	Es ging um Portfolioinvestition bei einer lokalen Tochtergesellschaft, die zahlreiche gewerbliche Leasingverträge abgeschlossen hatte, und Forderungen, die sich aus den angeblichen negativen Auswirkungen ergeben, die die von Argentinien in seiner Wirtschaftskrise 2001-2002 vorgenommene obligatorische Umwandlung von Schuldtiteln in Peso.	<a href="#">ARB/04/9</a>
2004	Oko Pankki Oyj und Andere	Estland	Schuldtitel	faire und gerechte Behandlung, umfassender Schutz und Sicherheit, Enteignung	Investor	30 Mio. / 14,5 Mio.	Dass die Regierung akzeptiert hat, dass der Kredit nicht zurückbezahlt wurde, obwohl dies in einem Brief angekündigt war, ist ein Verstoß gegen faire und gerechte Behandlung.	Banken hatten einen Kredit an eine Firma gegeben, die eigentlich bankrott war. Jedoch garantierte eine andere Firma zurückzahlen und ein Ministerium wiederum garantierte in einem Brief, dass dies geschehen werde. Nach jahrelanger Verzögerung haben sie zugegeben, dass sie nicht zurückzahlen können und beide Firmen aufgelöst werden, ohne dass der Kredit zurückbezahlt wird. Der Staat argumentierte, dass der Fall nur ein Problem zwischen den Banken und Unternehmen sei, und dass diese in einem Brief erklärten, nach ihrer Information sei eine Rückzahlung sehr wahrscheinlich.	<a href="#">ARB/04/6</a>
2005	I&I Beheer	Venezuela	Schuldtitel	Indirekte Enteignung, faire und gerechte Behandlung	eingestellt durch Tribunal we-	300 Mio. / 0	-	Es ging um Eigentum an Schuldscheinen, die ursprünglich von einer venezolanischen Staatsbank ausgegeben wurden und Ansprüche aus der angeblichen Nichtzahlung von zwei	<a href="#">ARB/05/4</a>

					gen gerichtlicher Fehler des Klägers				vom Kläger erworbenen Schuldscheinen, die ursprünglich 1981 von der staatlichen landwirtschaftlichen Entwicklungsbank Venezuelas, Bandagro, ausgegeben worden waren.	
2006	Daimler Financial Services	Argentinien	Leasing- und Finanzdienstleistungen	Meistbegünstigung, Schirmklausel, freier Zahlungsverkehr, faire und gerechte Behandlung, Enteignung	Staat (aber Aufhebungsverfahren, beendet)	243 Mio. / 0	Nach dem bilateralen Abkommen zwischen Argentinien und Deutschland muss ein Rechtsverfahren zunächst an einem Gericht stattfinden bevor es zur Schlichtung kommt. Da das Verfahren diese Vorgehensweise nicht befolgte, habe das ICSID keine Entscheidungsbefugnis	Argentinien änderte den Peso-Dollar-Kurs, was zu hohen Verlusten von Investoren führte. Daimler führt die Meistbegünstigungsklausel an, da das Argentinisch-Chilenische Investitionsschutzabkommen keine öffentliche Gerichtsentscheidung voraussetzt. Die Ablehnung dieses Arguments zeigt die Widersprüchlichkeit bezüglich der Meistbegünstigungsklausel.	<a href="#">ARB/05/1</a>	
2008	Abaclat und Andere	Argentinien	Schuldtitle	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, Schirmklausel, Inländerbehandlung	Gütliche Einigung.	3 Mrd. / 1,35 Mrd.	Gütliche Einigung 2016.	Kläger (60.000 Italiener) klagen gegen den argentinischen Schuldenschnitt und die Restrukturierung von Schulden.	<a href="#">ARB/07/5</a>	
2008	Giovanni Alemanni und Andere	Argentinien	Schuldtitle	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, Schirmklausel	eingestellt	14 Mio. / 0	-	Kläger (über 180) klagen gegen den argentinischen Schuldenschnitt und die Restrukturierung von Schulden.	<a href="#">ARB/07/8</a>	
2008	Ambiente Ufficio und Andere	Argentinien	Schuldtitle	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, Schirmklausel	eingestellt	10,7 Mio. / 0	-	Kläger (über 90) klagen gegen den argentinischen Schuldenschnitt und die Restrukturierung von Schulden.	<a href="#">ARB/08/9</a>	
2009	KT Asia Investment	Kasachstan	Bankgeschäft	Enteignung	Staat	1,5 Mrd. / 0	Es wäre eine Investition gewesen, auch wenn es keine Bezahlung gegeben hätte, wenn beide Banken als Einheit zu verstehen sind. Jedoch gehörten dem Besitzer mehrere Banken, um diese Einheit zu verschleiern. --> keine Rechtsprechung, da kein Investment.	KT Asia kaufte Anteile einer Bank von einer dritten Bank, bezahlte jedoch nicht, da der wirtschaftliche Eigentümer von beiden derselbe Mann war.	<a href="#">ARB/09/8</a>	
2009	Deutsche Bank	Sri Lanka	Hedging (Sicherungsgeschäfte mit Derivaten)	faire und gerechte Behandlung, Enteignung, Schirmklausel	Investor (aber Aufhebungsverfahren, beendet)	60,4 Mio. / 60,4 Mio.	Das Beenden der Zahlungen "schloss sowohl Zugang zu Macht und anstößige Motive mit ein, als auch schwerwiegende Verstöße gegen die ordnungsgemäße Bearbeitung, Transparenz und einen Mangel an Gutgläubigkeit." Da die Zahlung durch eine Rechtsordnung beendet wurde, war der Gebrauch der Schirmklausel unnötig.	Sri Lanka wettete gegen einen steigenden Ölpreis. Der Vertrag sah dabei eine sehr begrenzte Auszahlung (bei steigendem Preisen) für Sri Lanka vor, aber eine unbegrenzte Auszahlung (bei sinkenden Preisen) für die Deutsche Bank. Aufgrund eines unerwarteten massiven Falls des Ölpreises musste Sri Lanka zahlen. Daraufhin ordneten die Zentralbank und das oberste Gericht an, keine weiteren Zahlungen zu leisten.	<a href="#">ARB/09/2</a>	
2010	Renée Rose Levy de Levi	Peru	Bankgeschäft	faire und gerechte Behandlung, indirek-	Staat	6,989 Mrd. / 0	„Das Tribunal kann einfach nicht davon überzeugt werden, dass	Es ging um eine Beteiligung an dem französischen Bankinstitut Banco Nuevo Mundo (BNM) und Forderungen	<a href="#">ARB/10/17</a>	

				te Enteignung, umfassender Schutz und Sicherheit, Inländerbehandlung			die vom Beklagten ergriffenen Maßnahmen das Ziel hatten, die Stabilität des Finanzsystems oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in dieses zu beschädigen.“	aus einer von Peru im Jahr 2000 eingeführten Notfallregelung für Finanzinstitute zur Erleichterung der Umstrukturierung des Bankensektors und angebliche Maßnahmen der Aufsichtsbehörde für Banken, SBS. Diese führten zum Konkurs der Bank, in die der Antragsteller investiert hatte, nachdem er der Ansicht war, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen war.	
2011	Rafat Ali Rizvi	Indonesien	Bankgeschäft	Indirekte Enteignung, faire und gerechte Behandlung	Staat (aber Aufhebungsverfahren, beendet)	75 Mio. / 0	Investition fällt nicht unter BIT-Bestimmungen, Klage des Investors unter dem BIT ist daher hinfällig	Ansprüche aus der Verstaatlichung einer Bank, an der Herr Rizvi angeblich Aktien hielt. Rizvi wurde durch indonesische Gerichte wegen Betrugs und Geldwäsche verurteilt.	<a href="#">ARB/11/13</a>
2012	Bidzina Ivanishvili	Georgien	Bankgeschäft	Indirekte Enteignung, faire und gerechte Behandlung, Inländerbehandlung, Meistbegünstigung	eingestellt durch Kläger	186 Mio. / 0	-	Der Kläger war mit einer vereinten politischen Opposition konfrontiert. Seine Bankkonten wurden eingefroren und andere Maßnahmen gegen ihn ergriffen, offiziell wegen Steuerhinterziehung. Der Kläger beendete den Fall einen Monat, bevor er zum Ministerpräsidenten gewählt wurde.	<a href="#">ARB/12/27</a>
2012	Valle Verde Sociedad Financiera	Venezuela	Bankgeschäft	faire und gerechte Behandlung, Enteignung, Schirmklausel	eingestellt	100 Mio. / 0	-	Es ging um eine Beteiligung an einer venezolanischen Kredit- und Sparkasse und Ansprüche aus der Enteignung der Casa Propia Entidad de Ahorro y Préstamo, einem venezolanischen Finanzinstitut, in das der Kläger wegen angeblicher illegaler Bankpraktiken investiert hatte.	<a href="#">ARB/12/18</a>
2012	Guardian Fiduciary Trust	Mazedonien	Treuhandbankgeschäft	?	Staat	20 Mio. / 0	Klagebefugnis des Klägers wird verneint, da er nicht durch niederländischen Investor kontrolliert war (Klage basierte auf Abkommen mit NL)	Ansprüche aus der Schließung der Bankkonten des Klägers bei der Stopanska Banka aus Gründen der Geldwäsche, der Verhaftung eines der Direktoren des Klägers wegen Geldwäsche und der Weitergabe dieser Informationen an die Öffentlichkeit.	<a href="#">ARB/12/31</a>
2012	Ping An Life Insurance	Belgien	Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäft	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, Meistbegünstigung	Staat	960,6 Mio. / 0	Das Tribunal erklärt sich für unzuständig, da das vom Kläger in Anspruch genommene Abkommen zu spät in Kraft trat.	Belgien und die Niederlande verstaatlichten die Fortis Bank und Ping An musste ihre Investition in Aktien im Wert von 3,7 Mrd. US\$ abschreiben	<a href="#">ARB/12/29</a>
2013	LSF-KEB Holding	Republik Korea (Südkorea)	Bankgeschäft und anderes	?		4,7 Mrd. / ?	-	Klage einer Briefkastenfirma eines U.S. Private-Equity-Investors in Belgien. Die Klage ist nur möglich, weil im bilateralen Abkommen eine "Verweigerung von Vorteilen"-Klausel (Denial of Benefits) fehlt.	<a href="#">ARB/12/37</a>
2013	Marfin Investment Group & Andere	Zypern	Bankgeschäft	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, umfassender Schutz, willkürliche/diskriminierende Maßnahmen	Staat	1,287 Mrd. / 0	Das Tribunal erklärt sich für zuständig, weist aber alle Anklagepunkte in der Sache zurück.	Zypern verstaatlichte die Laiki Bank aufgrund der neuen EU-Anforderungen zu einer höheren Eigenkapitalquote. Der vorige Hauptanteilshaber ist der Meinung, dass dies eine Enteignung der Anfangsinvestition sei und er als ausländischer Investor schlechter behandelt worden sei.	<a href="#">ARB/13/27</a>
2013	Postová Banka und Istrokapital SE	Griechenland	Schuldtitle	faire und gerechte Behandlung, Enteignung, Schirmklausel	Staat (aber Aufhebungsverfahren, beendet)	529 Mio. / 0	Das Tribunal erklärt sich unzuständig, weil der Kläger Investor und Investitionen keine im Sinne des Abkommens seien.	Griechenland führte eine "Collective Action" Klausel ein, um einen Schuldenschnitt einzuleiten. Öffentliche Besitzer von Griechischen Staatsanleihen (vor allem die EZB) waren von diesem ausgenommen. Ebenso Besitzer von Anleihen, die nach ausländischem Gesetz ausgegeben sind.	<a href="#">ARB/13/8</a>
2014	Zypern Popular Bank Public	Griechenland	Schuldtitle	?		1,36 Mrd.	-	Die Laiki Bank klagte gegen Griechenland, da sie von einer Notfall-Liquiditätshilfe (ELA) im Nachbarland aus-	<a href="#">ARB/14/16</a>



								geschlossen wurde.	
2014	City-State und Andere	Ukraine	Bankgeschäft	?	Investor	35 Mio. / ?	-	Gefordert werden ca. 35 Mio. US\$ aufgrund eines Versagens der ukrainischen Behörde beim Schutz einer Investition einer ukrainischen Bank. Diese wurde darauffolgend durch eine andere Finanzinstitution übernommen, was zu einem fünffachen Verlust der Vermögenswerte führte.	<a href="#">ARB/14/9</a>
2015	Capital Financial Holdings Luxemburg S.A.	Kamerun	Geschäftsanteile	Enteignung, faire und gerechte Behandlung, willkürliche/diskriminierende Maßnahmen	Staat (aber Aufhebungsverfahren)	112 Mio. / 0	Das Tribunal erklärt sich für unzuständig, weil die Investition keine im Sinne des Abkommens sei. Die Klägerin habe keine substantielle Überweisung geleistet.	Es ging um eine Mehrheitsbeteiligung (46,6 %) an der Commercial Bank of Cameroon und Ansprüche aus der angeblichen rechtswidrigen Enteignung der Investition des Klägers durch die Regierung im Jahr 2009, als seine Bank unter staatliche Kontrolle gestellt wurde, die anstelle des CEO und des Verwaltungsrats der Bank exekutive Befugnisse ausübte.	<a href="#">ARB/15/18</a>
2015	B.V. Belegging-Maatschappij "Far East" (Nationalität unklar)	Österreich	Bankgeschäft	?	Staat	200 Mio. / 0	-	Es ging um die Mehrheitsbeteiligung an der Meindl Bank, einer österreichischen privaten Investmentbank und Ansprüche aus strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Investition des Klägers, die Meindl Bank und ihr Management, in den acht Jahren vor der Klage wegen Verdacht auf Anlegerbetrug und Untreue	<a href="#">ARB/15/32</a>
2015	State General Reserve Fund of the Sultanate of Oman (Omani)	Bulgarien	Bankgeschäft	?	gütliche Einigung oder Abbruch	? / ?	-	Es ging um die Beteiligung an der Corporate Commercial Bank (Corpbank), einer der größten Banken in Bulgarien und Ansprüche aus Lizenzverlust und Insolvenz der Corporate Commercial Bank (Corpbank).	<a href="#">ARB/15/43</a>
2015	CNP Asfalistikos Praktoriakes Ergasies S.A. (Griechenland) und andere	Zypern	Bankgeschäft	?		?	-	Es geht um Einlagen und Anleihen bei zwei zypriotischen Banken, der Laiki Bank (auch bekannt als Cyprus Popular Bank) und der Bank of Cyprus. Die Klage kam wegen angeblicher diskriminierender Behandlung im Zusammenhang mit dem 10 Mrd. Euro Rettungspaket für Zypern durch die Troika der EU.	<a href="#">ARB/15/49</a>
2016	Zagrebacka Banka d.d. (Kroatien), Uni-Credit Bank Österreich AG	Kroatien	Bankgeschäft und Schuldtitel	?		?	-	Vor der Finanzkrise wurden in Kroatien massenhaft Kredite in Schweizer Franken ausgegeben. Als die Schweiz ihre Währung durch massive Käufe stützte, gerieten die Kredite in Schieflage und Kroatien beschloss ein Gesetz zur Umwandlung von Darlehen in Schweizer Franken in Darlehen in Euro, die die Kläger verpflichten, die jeweiligen Vertragsbedingungen mit Kunden anzupassen und Darlehen zu konvertieren.	<a href="#">ARB/16/31</a>
2017	Bank of Cyprus Public Company Limited	Kroatien	Schuldtitel	?		?	-		<a href="#">ARB/17/4</a>
2017	AS PNB Banka (vormals Norvik Banka) (Lettland) und andere (GB)	Lettland	Bankgeschäft	?		?	-	Es geht um eine Mehrheitsbeteiligung an der lettischen Bank AS Norvik Banka. Gegenstand der Klage sind Sanktionen, die die Regierung gegen die Bank der Kläger wegen ihrer angeblichen Nichteinhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung verhängt hat.	<a href="#">ARB/17/47</a>
2017	Addiko Bank d.d. (Kroatien) und Ad-	Kroatien	Bankgeschäft und Schuldtitel	?		?	-	Forderungen aus dem Gesetz, das eine Änderung der Währung von in Kroatien ausgegebenen Darlehen von	<a href="#">ARB/17/37</a>

	diko Bank AG (Österreich)		tel					Schweizer Franken auf Euro vorschreibt.	
2017	Addiko Bank AG (Österreich)	Montenegro	Bankgeschäft und Schuldtitel	?		?	-	Forderungen aus der Gesetzgebung, die Montenegro im Jahr 2015 verabschiedet hat und die die Umwandlung von Hypotheken, die in Schweizer Franken gehalten werden, in Euro erfordert.	<a href="#">ARB/17/35</a>
2017	Raiffeisenbank Österreich d.d. (Kroatien) und Raiffeisen Bank International AG (Österreich)	Kroatien	Bankgeschäft und Schuldtitel	?		?	-	Vor der Finanzkrise wurden in Kroatien massenhaft Kredite in Schweizer Franken ausgegeben. Als die Schweiz ihre Währung durch massive Käufe stützte, gerieten die Kredite in Schieflage und Kroatien beschloss ein Gesetz zur Umwandlung von Darlehen in Schweizer Franken in Darlehen in Euro, die die Kläger verpflichten, die jeweiligen Vertragsbedingungen mit Kunden anzupassen und Darlehen zu konvertieren.	<a href="#">ARB/17/34</a>
2017	Erste Group Bank AG (Österreich), Steiermärkische Bank und Sparkassen AG (Österreich), Erste & Steiermärkische Bank d.d. (Kroatien)	Kroatien	Bankgeschäft und Schuldtitel	?		180 Mio. / ?	-	Vor der Finanzkrise wurden in Kroatien massenhaft Kredite in Schweizer Franken ausgegeben. Als die Schweiz ihre Währung durch massive Käufe stützte, gerieten die Kredite in Schieflage und Kroatien beschloss ein Gesetz zur Umwandlung von Darlehen in Schweizer Franken in Darlehen in Euro, die die Kläger verpflichten, die jeweiligen Vertragsbedingungen mit Kunden anzupassen und Darlehen zu konvertieren.	<a href="#">ARB/17/49</a>
2018	Delta Belarus Holding BV (Niederlande)	Weißrussland	Bankgeschäft	?		?	-	Niederländischer Investor (75% Anteile an JSC Delta Bank) sieht Handelsabkommen durch Weißrussland verletzt. 2015 hat weißrussische Zentralbank JSC die Lizenz entzogen aufgrund des Verdachts illegaler Geschäfte. JSC Bank wurde insolvent.	<a href="#">ARB/18/9</a>
2018	Alexander Nelin (Weißrussland)	Zypern	Bankgeschäft	?		?	-	Alexander Nelin war im Vorstand der weißrussischen Golden Taler Bank in 2005, welche 2008 zu Fransabank OJCS wurde, die Teil der internationalen Fransabank Group ist. In 2010, Fransabank Group investierte in die USB Bank PLC in Zypern, welche 2013 wahrscheinlich von der Finanzkrise in Zypern betroffen war.	<a href="#">ARB/18/41</a>
2019	Ayoub-Farid Michel Saab (Niederlande)	Tansania	Bankgeschäft	?		?	-	Forderungen stehen wahrscheinlich in Zusammenhang mit FBME Bank Tanzania, deren Lizenz 2017 durch Tansanias Zentralbank entzogen wurde.	<a href="#">ARB/19/8</a>
2019	Société Générale S.A. (Frankreich)	Kroatien	Bankgeschäft	?		?	-	Vor der Finanzkrise wurden in Kroatien massenhaft Kredite in Schweizer Franken ausgegeben. Als die Schweiz ihre Währung durch massive Käufe stützte, gerieten die Kredite in Schieflage und Kroatien beschloss ein Gesetz zur Umwandlung von Darlehen in Schweizer Franken in Darlehen in Euro, die die Kläger verpflichten, die jeweiligen Vertragsbedingungen mit Kunden anzupassen und Darlehen zu konvertieren.	<a href="#">ARB/19/33</a>
2020	United Agencies Limited SA (Schweiz)	Algerien	Kauf von Anteilen	?		?	-		<a href="#">ARB/20/1</a>